

II-1738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
 BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 04 25  
 1012, Stubenring 1

zl.10.930/20-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Anschober,  
 Freunde und Freundinnen, Nr. 523/J vom  
 27. Feber 1991 betreffend Flußrückbauten

635 IAB

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Heinz Fischer  
 Parlament  
 1017 Wien

1991-04-26  
 zu 523 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 27. Feber 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 523/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welchen Bundesländern werden zur Zeit Rückbauprogramme finanziert ?
2. Welches Finanzvolumen wird für diese Rückbauten in den einzelnen Bundesländern und insgesamt budgetiert ?
3. Gibt es auch Unterstützungen von seiten des Landwirtschaftsministeriums für diese Rückbauten ?
4. Halten Sie es für sinnvoll, daß auch bei Rückbauten und Renaturierungen die betroffenen Grundeigentümer Anliegerbeiträge entrichten müssen ?

- 2 -

5. Ziehen Sie eine Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes in Erwägung, um dieses Hemmnis für rasche Rückbauten zu beseitigen ?
6. Werden in den einzelnen Bundesländern nach wie vor Flußbegradigungen und Uferbegradigungen durchgeführt ? Wenn ja, in welchen Bundesländern mit welchem Investitionsvolumen ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Die Zielsetzung schutzwasserbaulicher Maßnahmen an Flüssen und Bächen auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes ist in erster Linie die Gewährleistung des notwendigen Schutzes von Leben, Hab und Gut vor Wasserverheerungen, Muren und Rutschungen.

Die Förderung von Rückbauprogrammen aus Bundesmitteln ist auf Grund der derzeitigen Rechtslage prinzipiell nicht möglich; Rückbauten in den Ländern werden derzeit auch nicht in nennenswertem Ausmaß durchgeführt.

Förderungsmittel des Bundes konnten nur für die im Anhang dargestellten Pilotprojekte bereitgestellt werden. Diese wurden und werden im Hinblick auf die Erprobung künftiger Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durchgeführt; die Finanzierung erfolgte nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes.

Zu Frage 4:

Das Wasserrechtsgesetz normiert, daß Interessenten, die aus schutzwasserbaulichen Maßnahmen Vorteile ziehen, einen bestimmten Anteil an der Finanzierung zu tragen haben. Die Höhe des von den

- 3 -

Interessenten zu übernehmenden Anteiles richtet sich nach den einschlägigen Finanzierungs- und Förderungsbestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes.

Als Interessenten bzw. Beteiligte haben die Grundeigentümer mit der Realisierung von Gewässerausbaumaßnahmen einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten, in der wasserrechtlichen Bewilligung bescheidmäig festgelegten Hochwasserschutz erworben.

Eine nachfolgende Umgestaltung der Gewässer, gegebenenfalls mit Rücknahme des Schutzstandards, ist daher nur möglich, wenn die Grundeigentümer auf diesen Schutzstandard verzichten.

Eine neuerliche Einforderung von Anliegerbeiträgen von den betroffenen Grundeigentümern kann nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn dem Anlieger durch die Maßnahme neuerliche Vorteile erwachsen.

Zu Frage 5:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Ende 1989 den Entwurf einer Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz zur Begutachtung versendet. Hauptanliegen dieser Novelle sind nach wie vor die Katastrophenvorsorge und die Schadensbehebung nach Hochwasserereignissen. Gleichzeitig sollen die Vorgaben aus dem Wasserrechtsge setz hinsichtlich des öffentlichen Interesses an einer Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer auch in die Finanzierungs- und Förderungsbestimmungen Eingang finden. Eine Überarbeitung des Entwurfes auf Grund des Begutachtungsverfahrens ist zur Zeit im Gange.

Zu Frage 6:

Schutzwasserbauliche Maßnahmen werden ausschließlich nur mehr im Einvernehmen und mit Zustimmung der jeweiligen Landesdienststellen für Naturschutz und Fischerei durchgeführt. Dabei wird grundsätzlich naturnahen Bauweisen der Vorzug gegeben. Maßnahmen des passiven

- 4 -

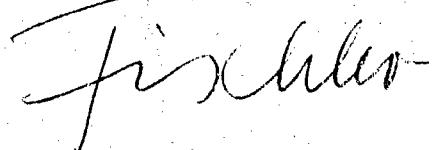
Hochwasserschutzes mit breitflächigem Rückhalt des Wassers im Umland und Ausbildung der natürlichen Flußdynamik werden gegenüber dem künstlichen Hochwasserrückhalt und allfälligen Maßnahmen im Bett- bzw. Uferbereich bevorzugt.

Bei diesen Maßnahmen wird die ökologische Funktionsfähigkeit weitgehend bewahrt, sodaß "Fluß- und Uferbegradigungen" im Sinne der Anfrage im Regelfall ausgeschlossen sind. In Extremsituationen, etwa in dicht verbauten Gebieten, kann die Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes auch Baumaßnahmen wie z.B. Ufermauern erforderlich machen.

Die Abgrenzung von "Fluß- und Uferbegradigungen" gegenüber sonstigen Regulierungsmaßnahmen ist aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich.

1 Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer", is written over a horizontal line that extends from the end of the "Der Bundesminister:" text.

**B E I L A G E**

**zur parlamentarischen Anfrage**

**Nr. 523/J**

Bundesland	Gewässer, Gde.	Beschreibung der Maßnahme	Erfordernis	Bundesmittel
			S	S
Burgenland	Leitha, Gde.Zurndorf	Reaktivierung eines Altarmes	5.000.000	4.800.000
Kärnten	Lavant, Mettersdorf	Umgestaltung einer Regulierung aus den 40iger Jahren	3.700.000	1.850.000
NÖ.	Melk, St.Leonhard	Umgestaltung einer Regulierung auf 1,5 km	2.820.000	1.410.000
	Mödlingbach, Mödling	Gestaltung einer 300 m langen Ortsregulierung	900.000	300.000
	Kettlausbach, Schrick	Umgestaltung einer Regulierung in Zusammenhang mit einer Kommasierung	3.500.000	1.400.000
	Romaubach, Eggern	Umgestaltung einer Regulierung	1.500.000	600.000
	Braunaubach, Reinges	Umgestaltung einer Regulierung	1.200.000	480.000
	Taffa, Frauenhofen	Umgestaltung einer Regulierung in Zusammenhang mit einer Kommasierung	3.000.000	1.200.000
Tirol	Isel, Lienz	Ökologische Einbindung seitlicher Zubringer	1.200.000	1.200.000
Vbg.	Schwarzbach, Bludesch	Umgestaltung einer Ortsregulierung	1.500.000	600.000
Wien	Liesing	Umgestaltung einer Regulierung	10.000.000	5.000.000
	Untere Alte Donau	Ökologische Ufergestaltung	13.500.000	5.400.000